

4) In Gruften dürfen nur Leichen in luftdicht verschlossenen gußeisernen Ueberjargen eingesezt werden.

5) Dunströhren oder sonstige Ventilationsvorrichtungen dürfen an Gruften nicht angebracht werden.

6) Ist eine Gruft zur normalen Beerdigungszeit einer Leiche noch nicht fertiggestellt, so darf die Leiche vorerst in der Kapelle des Friedhofs, jedoch nur in einem gußeisernen, luftdicht verschlossenen Ueberjarg aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung darf aber die Frist von 4 Wochen nicht übersteigen. Eine Wiederöffnung des gußeisernen Ueberjarges nach Aufnahme der Leiche darf nicht stattfinden.

§ 28 b. Leichen, deren Aufbewahrung in der Friedhofkapelle aus irgend einem Grunde länger als 4 Tage notwendig ist, müssen in einen luftdicht verschlossenen gußeisernen Ueberjarg gebracht werden.

§ 30. Auf dem städtischen Friedhofe kann die Beerdigung von allen Verstorbenen ohne Rücksicht auf deren Konfession stattfinden.

§ 31. Kein Grab darf vor Verfluß von 25 Jahren wieder geöffnet werden, wenn nicht für einen einzelnen Fall auf Antrag der Friedhofscommission unter Begutachtung des Bezirksarztes das Großh. Bezirksamt besondere Erlaubnis dazu erteilt. — Die Beisezung einer zweiten Leiche in einem Kaufgrabe vor abgelaufener Umgrabungsperiode ist unzulässig und findet eine Ausnahme nur für Leichen von Kindern im Alter von nicht über 1 Jahr statt. — Der Beisezung einer zweiten Leiche in einem Kaufgrabe nach abgelaufener Umgrabungsperiode steht dagegen nichts im Wege.

§ 32. Bei allen Beerdigungen bilden die Leichenbegleitung und etwaige Zuschauer einen Halbkreis auf der noch nicht umgegrabenen Seite des offenen Grabes. In die Anlagen der frischen Grabreihen darf niemand treten.

**IV. Begräbnis-Tagen.**

A. Für gewöhnliche Fälle.

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		Armenkl.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Für Erwachsene über 15 Jahre	80	35	57	45	37	70	27	50	15	90
Kinder v. 6—15 J.	54	55	42	45	29	95	21	30	12	90
" " 1—6 "	34	75	26	25	14	35	9	60	6	30
" " unter 1 "	31	75	23	25	12	35	8	40	5	90

Gegen Bezahlung dieser Tagen an die Stadtkasse werden folgende Gegenleistungen übernommen:

1) In allen Klassen die Geschäfte des Leichenordners gemäß seiner Dienstweisung: in I. Klasse sind dabei 50 Ansagen, in II. Klasse 30 Ansagen einbegriffen.

2) Der Sarg nach der betreffenden Klasse samt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.

3) Ein Leichentuch über den Sarg.

4) Ein Kreuz zum Sarg, wenn solches gewünscht wird.

5) Die Begleitung der Leiche durch den Leichenwärter oder die Leichenwärterin an das Grab.

6) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen unter Begleitung von vier Leichenträgern. — Kinder unter 6 Jahren werden in I. und II. Klasse in dem Leichenwagen nach dem Friedhofe gefahren, in den übrigen Klassen können solche in dem dafür bestimmten Trauerwagen gefahren werden.

Wird eine Kinderleiche auf den Friedhof von der Leichenwärterin getragen, so fallen auch die Kosten für den Trauerwagen in der III. Klasse mit 4 Mk., in der IV. Klasse mit 3 Mk., in der Armenklasse mit 2 Mk. weg; es sind dafür nur die Gebühren für die Leichenwärterin in der III. Klasse 1 Mk. 60, in der IV. Klasse 1 Mk. 20 Pfg. und in der Armenklasse 70 Pfg. zu bezahlen.

7) Ein Trauerwagen.

8) Beerdigung der Leiche.

In den obigen Tagen sind die Gelder für sämtliche Bedienstete inbegriffen und es ist denselben strengstens untersagt, in irgend einer Form Trinkgelber zu verlangen.